



BTHG-Umstellung in der besonderen Wohnform

Ein Wegweiser für die gelingende Umsetzung
des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Wichtige Informationen für Angehörige
und gesetzliche Vertretungen

- Unsere Aufgaben
- Ihre Aufgaben
- Erklärungen
- Tipps
- Beratungsstellen



Herausgeber:

St. Elisabeth-Stiftung
Teilhabe und Inklusion
Heggbach 1
88437 Maselheim

Telefon: 07353 81-145
Fax: 07353 81-116
E-Mail: bthg@st-elisabeth-stiftung.de
Web: www.st-elisabeth-stiftung.de

Fotos: Felix Kästle, St. Elisabeth-Stiftung

Abbildungen Leichte Sprache: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Stand: Juli 2023



Was Sie sich jetzt vermutlich denken:

„Oh mein Gott, nicht noch eine Informationsbroschüre! Die Inhalte sind sicher wieder strunz langweilig formuliert und fachlich so geschrieben, dass sie ohnehin kein Mensch versteht.“

Und vermutlich sind Sie dazu geneigt, die Broschüre wegzulegen und erst bei Bedarf wieder hervorzuholen. Alles zu seiner Zeit.



Warum Sie die Broschüre lesen sollten:

Ab dem 01.01.2024 werden wir nach und nach alle Wohnangebote auf das Bundsteilhabegesetz (BTHG) umstellen. Das BTHG hat das Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderung zu stärken und deren Selbstbestimmung zu fördern. Die Umsetzung des BTHG bedeutet aber auch eine komplette Systemumstellung – und das nicht nur für uns als Leistungserbringer, sondern für alle, die an diesem System beteiligt sind.

Damit die Umstellung für Sie als Angehörigen bzw. gesetzliche Vertretung und vor allem für die Leistungsberechtigten bestmöglich gelingt, muss die ein oder andere bürokratischen Aufgabe erledigt werden. Damit Sie sich hier besser und schneller zurechtfinden, haben wir für Sie in dieser Broschüre die Änderungen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zusammengefasst.

In der St. Elisabeth-Stiftung bereiten wir uns seit einigen Jahren auf das BTHG vor und stehen dabei auch in engem Austausch mit den Leistungsträgern. Damit nun auch der letzte Schritt gelingt, sind wir auf Ihre Unterstützung und Mitwirkung als gesetzliche Vertretung angewiesen. Die Umstellung kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten ihre Aufgaben erfüllen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, die Aufgaben zügig anzugehen, damit die Umstellung reibungslos funktioniert und Ihr Angehöriger bzw. Ihr Klient in der St. Elisabeth-Stiftung weiterhin die bestmögliche Betreuung und Pflege erhält. Denn neben der jetzt zu erledigenden Bürokratie bietet die Umstellung auf das BTHG vor allem eines: eine bessere und individuellere Betreuung der uns anvertrauten Menschen! Bitte helfen Sie mit, dass die Umstellung reibungslos funktioniert.

Einleitung

Begrifflichkeiten

Zur besseren und durchgängigen Verständlichkeit verwenden wir folgende Begrifflichkeiten:



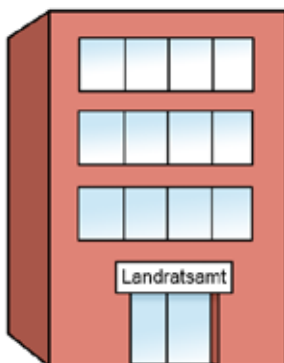
Leistungsberechtigte

...sind die Menschen, die von Ihnen gesetzlich vertreten werden und Angebote der St. Elisabeth-Stiftung in Anspruch nehmen.



Leistungserbringer

...sind Organisationen oder Einrichtungen, die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erbringen, z.B. die St. Elisabeth-Stiftung.



Leistungsträger

...sind für die Bewilligung und Finanzierung von Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe zuständig, z.B. die Landratsämter bzw. die Sozialämter.

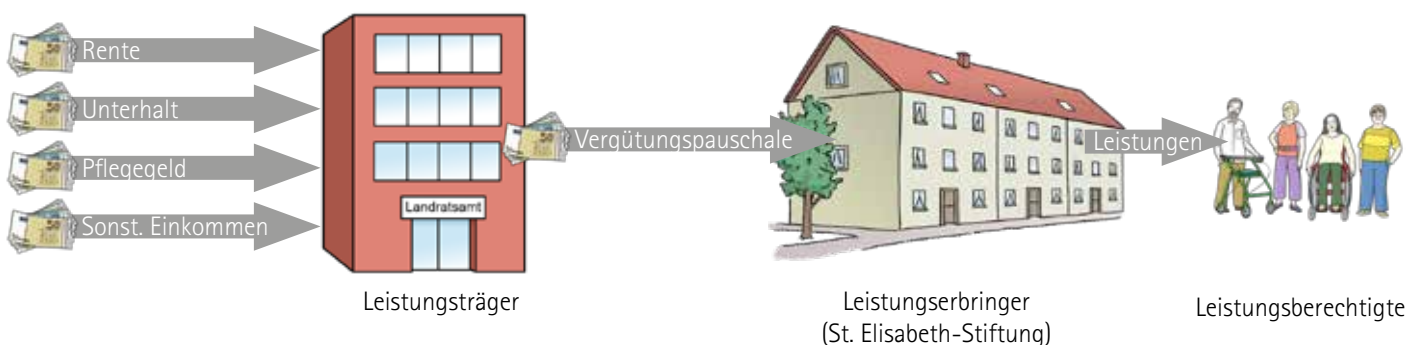
Wir verwenden in der gesamten Broschüre ausschließlich diese Begrifflichkeiten. Dadurch klingen die Sätze möglicherweise etwas umständlich, aber es wird für Sie klarer, wer oder was gemeint ist.



Kurz veranschaulicht: Die Zahlungsströme vor 2020

Früher erhielten die Leistungsberechtigten eine finanzielle „Rund-um-Versorgung“ vom Leistungsträger (meist Landratsamt). Die Leistungserbringer (St. Elisabeth-Stiftung)

erhielten von den Leistungsträgern eine Vergütungspauschale, mit der das Leben der uns anvertrauten Menschen und die Leistungen der St. Elisabeth-Stiftung finanziert wurden.



1. Schritt: Unterteilung der Leistungen seit 01.01.2020

Durch die BTHG-Umstellung wurde im ersten Schritt das bisherige Leistungsangebot in **Fachleistungen** und **existenzsichernde Leistungen** unterteilt. Dadurch sollen die Leistungen individueller angeboten und erbracht werden (Personenzentrierung).

Die **Fachleistungen** zielen auf die Unterstützung und Förderung der Leistungsberechtigten ab und werden, wie bisher, zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern direkt verrechnet.

Fachleistungen sind bspw. Assistenzleistungen im Alltag und in der Tagesstruktur oder therapeutische, kreative und berufliche Förderung.

Fachleistungen werden über die Eingliederungshilfe finanziert.

Die **existenzsichernden Leistungen** sichern den grundlegenden Lebensunterhalt der Leistungsempfänger. Sie dienen dazu, den finanziellen Bedarf für den täglichen Lebensunterhalt zu decken.

Die existenzsichernden Leistungen müssen direkt vom Leistungsberechtigten bezahlt werden. Sollten die eigenen finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen, müssen rechtzeitig Anträge beim jeweiligen Leistungsträger gestellt werden.

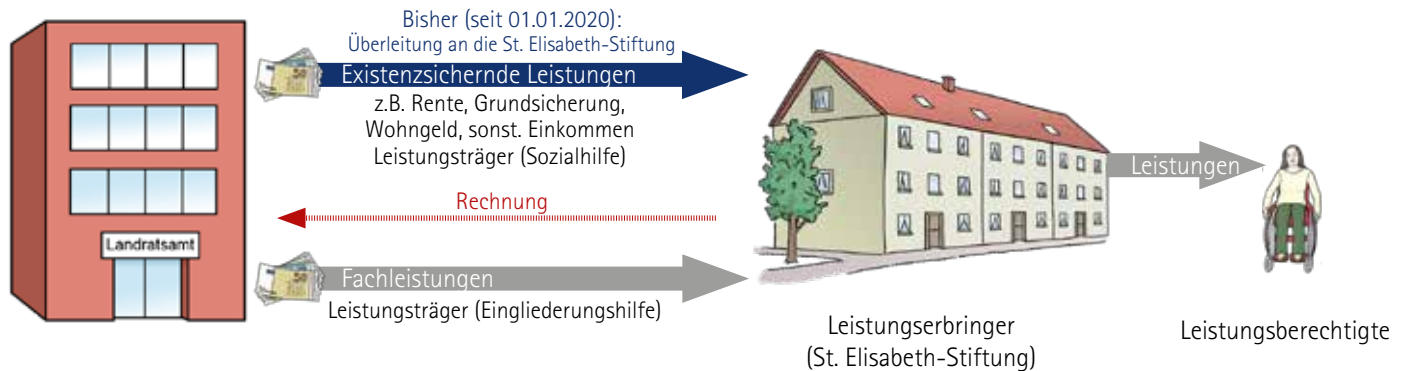
Existenzsichernde Leistungen sind bspw. Kosten für Unterkunft, Ernährung und Kleidung.

Existenzsichernde Leistungen werden größtenteils über die Sozialhilfe (Grundsicherung, Wohngeld und Hilfe zum Lebensunterhalt) finanziert.

2. Schritt: Umstellung der Zahlungsströme in der Übergangsphase (2020–2023)

Im zweiten Schritt wurden die Zahlungsströme angepasst. Die Einkünfte Ihres Angehörigen bzw. Klienten wurden größtenteils direkt

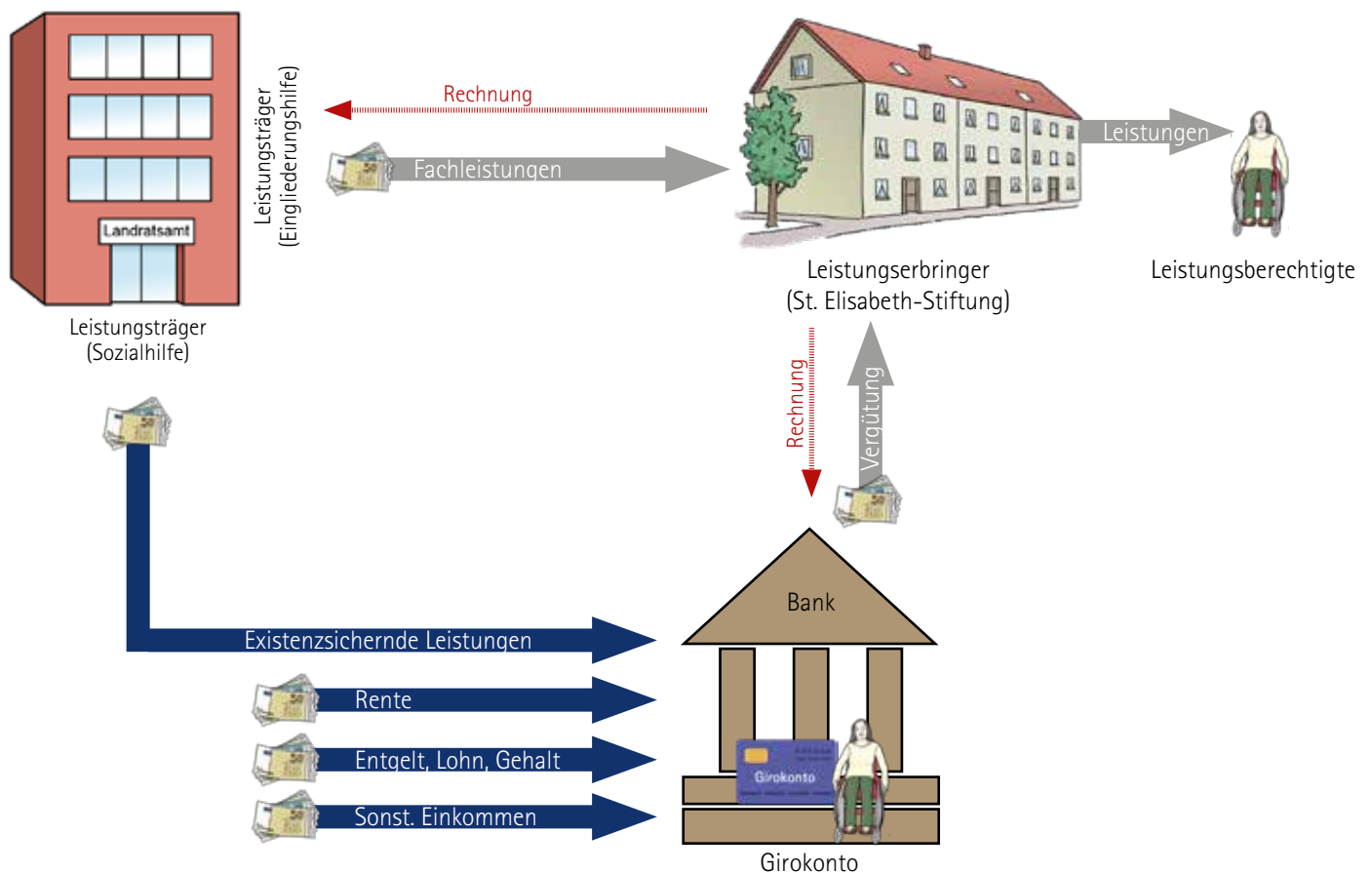
an die St. Elisabeth-Stiftung übergeleitet und damit die Rechnungen der existenzsichernden Leistungen beglichen.



3. Schritt: Girokonto ab 01.01.2024

Mit der Umstellung des Wohnangebots sollen im dritten Schritt die existenzsichernden Leistungen nun vollständig über das Girokonto Ihres Angehörigen bzw. Klienten abgerechnet werden.

Damit das Girokonto ausreichend gedeckt ist, müssen sämtliche Einkünfte auf dieses Konto übergeleitet werden (vgl. Punkt 2 auf S. 9).





1. WICHTIG: Girokonto einrichten

Wann: jetzt

Das ist neu:

Jeder Leistungsberechtigte benötigt ein eigenes Girokonto bei einer Bank. Über dieses Konto laufen alle Zahlungsströme bezüglich der existenzsichernden Leistungen.

Zahlungseingänge sind bspw. Werkstattentgelt, Rente, Grundsicherung oder Wohngeld. Auf dem Konto werden auch Rücklagen

gebildet für Kleidung, für Urlaub oder für größere Anschaffungen. Das Barmittel-Konto (ehemals Taschengeldkonto) bleibt weiterhin bestehen und wird aus den Rücklagen des Girokontos gefüllt.

Über das Girokonto laufen alle Zahlungen.

Das sind Ihre Aufgaben:

Richten Sie bei einer Bank Ihrer Wahl ein Girokonto für den Leistungsberechtigten ein. Das Konto kann nur von Ihnen als gesetzliche Vertretung eingerichtet werden.

Nehmen Sie zur Kontoeröffnung auch die Steuer-ID Ihres Angehörigen bzw. Klienten mit.

Zur Einrichtung des Kontos ist der **Personalausweis des Leistungsberechtigten** erforderlich. Ist ein solcher Personalausweis nicht vorhanden und auch nicht realisierbar, dann können Sie beim Bürgerbüro eine Befreiung von der Ausweispflicht beantragen. Die Befreiung dient dann bei der Eröffnung des Kontos als Ausweisersatzdokument.

Was wir von Ihnen brauchen:

Bitte teilen Sie der St. Elisabeth-Stiftung nach Einrichtung des Girokontos die **neue Bankverbindung** mit.

Entweder per E-Mail an:
bthg@st-elisabeth-stiftung.de

...oder postalisch an:
St. Elisabeth-Stiftung
Leistungsabrechnung
Steinacher Str. 70
88339 Bad Waldsee

Um den Zahlungsverkehr für Sie und für uns zu erleichtern, können Sie der St. Elisabeth-Stiftung eine **Einzugsermächtigung erteilen (SEPA-Lastschriftmandat)**.

Dadurch sparen Sie sich den Aufwand für manuelle Überweisungen, indem wir die monatlichen Beträge direkt vom Girokonto abbuchen können. Über die Abbuchungen werden wir Sie natürlich vorab immer per Rechnung informieren.

Unsere Tipps:



- Vergessen Sie nicht, der Bank Ihren **Betreuerausweis** vorzulegen, der Sie zur Eröffnung des Girokontos im Namen des Leistungsberechtigten berechtigt.
- Vereinbaren Sie bei der Kontoeröffnung mit der Bank, dass Sie als gesetzliche Vertretung **Zugriff auf das Konto** haben (Kontoauszüge, Online Banking, etc.).
- Klären Sie, ob und in welchem Umfang der Leistungsberechtigte Zugriff auf das Konto haben soll.





2. Überleitung der Einkünfte regeln

Wann: jetzt

Das ist neu:

Die Leistungsberechtigten müssen sich an den existenzsichernden Leistungen beteiligen. Mit der BTHG-Umstellung sollen sämtliche Einkünfte der Leistungsberechtigten direkt auf deren Girokonto laufen. Von diesem Konto werden alle anfallenden Kosten

bezahlt. Dadurch wird für Sie ersichtlicher, welche Beträge für welche Leistungen bezahlt werden.

Die bisherigen Überleitungen müssen zum Ende des Jahres 2023 beendet werden.

Das ist Ihre Aufgabe:

- Informieren Sie alle relevanten Stellen über die neue Bankverbindung (Girokonto), z.B. Sozialamt, Rentenversicherung, Wohngeldstelle oder Arbeitgeber.

Unser Tipp:

- Um genauere Informationen und Beratung bzgl. Rentenleistungen zu erhalten, können Sie sich an den Rentenversicherungsträger oder eine Rentenberatungsstelle wenden.
- Oft finden Sie die Formulare zur Änderung der Kontodaten im Internet und können diese dann formlos bzw. direkt online einreichen.



Das ist neu:

Die Person, die Sie gesetzlich vertreten, wird auch in Zukunft die finanziell notwendige Unterstützung erhalten – nur eben aus unterschiedlichen Töpfen. Die Abgrenzungen, wo man welche Ansprüche geltend machen kann, sind nicht immer eindeutig.

Beispielsweise können Sie Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, wenn die von Ihnen vertretene Person über einen Pflegegrad verfügt.

Es lohnt sich also zu überprüfen:

- ob ein Pflegebedarf besteht,
- ein Pflegegrad festgelegt wurde und
- ob die Einstufung noch auf dem aktuellsten Stand ist.

Grundsätzlich ist es wichtig, dass der Pflegegrad regelmäßig überprüft wird. Nur mit einer korrekten Einstufung des Pflegegrades können wir auch personell gesehen eine individuell zugeschnittene Pflegeversorgung Ihres Angehörigen bzw. Klienten in der Wohngemeinschaft gewährleisten.

Das sind Ihre Aufgaben:

- Prüfen Sie, ob der Pflegebedarf bereits ermittelt wurde und schon eine Einstufung vorliegt.
- Besteht bereits ein Pflegegrad, dann prüfen Sie bitte, ob dieser noch aktuell ist. Stimmen Sie sich dazu am besten direkt mit der Pflegekasse ab.
- Sobald Sie einen Bescheid erhalten, müssen Sie diesen an die St. Elisabeth-Stiftung weiterleiten. Entweder per E-Mail an: bthg@st-elisabeth-stiftung.de oder postalisch an: St. Elisabeth-Stiftung, Leistungsabrechnung, Steinacher Str. 70, 88339 Bad Waldsee.

Unser Tipp:

- Wenn Sie Fragen haben oder sich dazu beraten lassen wollen, dann wenden Sie sich am besten an die zuständige Pflegekasse oder an eine Pflegeberatungsstelle.





4. Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen

Wann: vor Umstellung

Das ist neu:

Durch die Umstellung auf das BTHG verlieren die aktuellen Wohn- und Betreuungsverträge ihre Rechtsgrundlage. Die St. Elisabeth-

Stiftung bereitet derzeit die neuen Wohn- und Betreuungsverträge vor. Sie erhalten diese rechtzeitig vor der Umstellung.

Das erledigen wir für Sie:

Wir erstellen die neuen Wohn- und Betreuungsverträge und schicken Ihnen diese rechtzeitig vor der Umstellung zu.

Das ist Ihre Aufgabe:

- Unterzeichnen Sie den neuen Wohn- und Betreuungsvertrag nach Erhalt und senden Sie ihn an uns zurück. Über die Details werden wir Sie informieren, sobald wir Ihnen den Wohn- und Betreuungsvertrag zuschicken.

Unser Tipp:

- Wenn Sie Fragen zum neuen Wohn- und Betreuungsvertrag haben, können wir diese besprechen, sobald Ihnen der Vertrag zur Unterschrift vorliegt. Wir werden Ihnen mit dem Vertrag auch die Kontaktdaten Ihrer Ansprechperson mitschicken.



5. Umstellung auf Barmittel-Konto

Wann: 6 Wochen vor Umstellung

Das ist neu:

Mit der BTHG-Umstellung entfallen der Barbetrag und die Bekleidungs-pauschale. Wer Grundsicherung erhält und in einer besonderen Wohnform lebt, hat z.B. einen Anspruch auf einen Regelsatz in der Regelbedarfsstufe 2. Die aktuelle Höhe des Regelsatzes kann Ihnen das Sozialamt mitteilen.

Von diesem Betrag sind die Versorgungsleistungen (existenzsichernde Leistungen) zu bezahlen. Der Restbetrag steht den Leistungsberechtigten zur freien Verfügung und kann für individuelle Anschaffungen oder auch als „Taschengeld“ verwendet werden.

Die St. Elisabeth-Stiftung wird weiterhin ein Taschengeldkonto anbieten, das zukünftig **Barmittel-Konto** genannt wird. Wie oben erwähnt, dient es dann nur noch hauptsächlich für die Begleichung kleinerer persönlicher Beträge im Alltag, wie z.B. für den Kauf von Kleidung, für Ausflugsfahrten oder persönlicher Einkäufe. Alle Auszahlungen werden dokumentiert und stehen als Nachweis zur Verfügung.

Was verändert sich mit der Umwandlung vom Taschengeldkonto zum Barmittel-Konto?

- Der Barmittel-Bestand wird auf maximal 500,- Euro begrenzt. Mit diesem Budget kann der Leistungsberechtigte seine persönlichen Bedürfnisse vor Ort finanzieren.
- Beträge, die diese 500,- Euro-Begrenzung überschreiten, werden auf das vorhandene Girokonto des Leistungsberechtigten überwiesen. Als gesetzliche Vertretung übernehmen Sie zukünftig die Hauptverwaltung des persönlichen Geldes des Leistungsberechtigten auf dem Girokonto.
- Sollte das Barmittel-Konto überzogen werden, muss der Betrag über das Girokonto ausgeglichen werden.
- Größere Ausgaben für den Leistungsberechtigten sollen zukünftig vom Girokonto finanziert werden und nicht mehr über das Barmittel-Konto laufen. Dabei sollen die Bestellungen direkt an die Wohngemeinschaften geliefert und die Rechnungen der gesetzlichen Vertretung zugestellt werden.
- Gutschriften, wie bspw. Retoure-Beträge oder Rückerstattungen von Krankenkassen, sollen auf das Girokonto eingezahlt werden.
- Auch Abos, Versicherung usw. sollen zukünftig direkt vom Girokonto abgebucht werden.





Mit Umstellung auf die BTHG-Systematik werden über die Rechnungsstellung die Positionen Barmittel und Bekleidungspauschale eingestellt. Diese beiden Beträge wurden bisher monatlich auf das Taschengeldkonto des Leistungsberechtigten gebucht.

Sämtliche Einkünfte des Leistungsberechtigten werden zukünftig auf dem Girokonto abgewickelt. Damit Ihr Angehöriger bzw. Ihr Klient auch in Zukunft unkompliziert über Barmittel verfügen kann, sollte von Ihnen ein monatlicher Dauerauftrag vom Giro- auf das Barmittel-Konto eingerichtet werden.

Das erledigen wir für Sie:

Wir werden weitere Informationen zum „Barmittel-Konto“ in Leichter Sprache zusammenstellen und Sie sowie die Leistungsberechtigten über die Änderungen informieren.

Das sind Ihre Aufgaben:

Bitte teilen Sie auch der Bewohnerverwaltung in Heggbach nach Einrichtung des Girokontos die neue Bankverbindung mit, damit wir die Beträge, die die 500,- Euro-Begrenzung überschreiten, dorthin überweisen können.
Entweder per E-Mail an: bthg@st-elisabeth-stiftung.de
oder postalisch an: St. Elisabeth-Stiftung, Bewohnerverwaltung,
Heggbach 1, 88437 Maselheim.

Richten Sie einen monatlichen Dauerauftrag jeweils zum 1. des Monats vom Girokonto auf das Barmittel-Konto ein. Der Betrag sollte mindestens den durchschnittlichen monatlichen Verbrauch abdecken. Die IBAN-Nummer können Sie bei der Bewohnerverwaltung einholen.

Unsere Tipps:

- Das Barmittel-Konto **ersetzt nicht das Girokonto** bei der Bank!
- Nähere Hinweise enthält die Orientierungshilfe „Barmittelanteil“ der BAGüS, die unter www.bagues.de zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung steht.



Das ist neu:

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt und deren Selbstbestimmung gefördert werden. Die St. Elisabeth-Stiftung wird auch in Zukunft alle dafür erforderlichen Leistungen und Angebote zur Verfügung stellen.

Um die Leistungen für jede einzelne Person möglichst bedarfsgerecht zu gestalten, müssen die Bedürfnisse, Wünsche und Ziele sowie die vorhandenen Potenziale herausgefunden und festgehalten werden. Dafür gibt es das sogenannte Gesamtplanverfahren, das rechtsverbindlich die Fachleistungsansprüche nach Inhalt und Menge regelt. Das Ergebnis des Gesamtplanverfahrens ist der Leistungsbescheid.

Wichtig: Nur was im Leistungsbescheid bewilligt wird, wird anschließend erbracht und finanziert.

Die Leistungsberechtigten werden an allen Verfahrensschritten beteiligt. Neben der gesetzlichen Vertretung kann zudem auch eine Vertrauensperson hinzugezogen werden.

Wir empfehlen, dass Mitarbeitende der St. Elisabeth-Stiftung zur Unterstützung am Bedarfserhebungsgespräch teilnehmen. Unsere Teilhabebegleitungen werden vorbereitend bei allen Personen eine Bedarfsfeststellung durchführen und die Ergebnisse in einem Teilhabebericht zusammenfassen. Dieser Teilhabebericht wird dann in das Gesamtplanverfahren mit einfließen. Grundsätzlich müssen Sie für Leistungen der Eingliederungshilfe beim Leistungsträger einen Antrag stellen.





Das erledigen wir für Sie:

Die St. Elisabeth-Stiftung wird bei allen Personen die Bedarfe feststellen und die Ergebnisse in einem Teilhabebericht zusammenfassen.

Das sind Ihre Aufgaben:

- Beteiligen Sie sich am Gesamtplanverfahren.
- Machen Sie sich Gedanken, welche Bedürfnisse, Wünsche und Ziele die von Ihnen betreute Person hat und lassen Sie diese Punkte in das Gesamtplanverfahren einfließen.
- Sobald Sie einen Bescheid erhalten, müssen Sie diesen an die St. Elisabeth-Stiftung weiterleiten. Entweder per E-Mail an: teilhabe@st-elisabeth-stiftung.de oder postalisch an: St. Elisabeth-Stiftung, Heggbach 1, 88437 Maselheim.
- Stellen Sie beim Leistungsträger einen Antrag für Leistungen der Eingliederungshilfe. Auf Seite 17 finden Sie einige Kontaktdaten.





Finanzielle Unterstützung ist weiterhin möglich

Lassen Sie sich beraten.

Mit der BTHG-Umstellung müssen die Leistungsberechtigten für die Kosten von Unterkunft, Verpflegung und sonstige Leistungen selbst aufkommen. Bitte stellen Sie daher sicher, dass der Leistungsberechtigte ausreichend Geld für seine persönlichen Bedürfnisse sowie für größere Anschaffungen wie Bekleidung, Urlaub zur Verfügung hat.

Reicht das persönliche Einkommen und Vermögen nicht aus, haben die Leistungsberechtigten oftmals einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Mehrbedarfe können aufgrund der vorhandenen Behinderung erforderlich sein, z.B. Kosten für Hilfsmittel, Mobilität, kostenaufwändige Ernährung, medizinische Behandlungen, spezielle Kleidung, geeignetes Mobiliar, Assistenzleistungen oder spezielle Therapien.

Es kann auch ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestehen. Sollte das nicht zutreffen, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Das gilt es zu prüfen. Lassen Sie sich am besten zeitnah von den zuständigen Ämtern beraten. Dort wird Ihnen mitgeteilt, welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten bestehen und wie Sie diese beantragen können.

Da die BTHG-Umstellung auch die Ämter sehr fordert, müssen Sie davon ausgehen, dass die Bearbeitung Ihrer Anfrage oder Ihres Antrags einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Daher empfehlen wir Ihnen möglichst zeitnah mit den Ämtern in Kontakt zu treten, damit Sie die Ihnen zustehenden finanziellen Mittel auch rechtzeitig erhalten.

Hier finden Sie einige Informationen und Tipps zu den möglichen Anträgen:

Unter folgendem Link finden Sie einen Wohngeldrechner:
www.wohngeld.org



Einen Ratgeber zur Grundsicherung finden Sie unter:
www.bvkm.de/recht-ratgeber



Unser Tipp:

- Stellen Sie am besten beim Leistungsträger vorab einen formlosen Antrag auf SBG IX- und SGB XII-Leistungen, da Leistungen erst ab dem Datum des Antragseingangs bewilligt werden.





Beratungsstellen für das Gesamtplanverfahren

Bei Fragen zum Gesamtplan sind die Leistungsträger der Eingliederungshilfe zur Beratung verpflichtet.

Hier einige Kontakte:

Landratsamt Biberach

Telefon: 07351 52-7024 und 07351 52-7336
E-Mail: beratungsstelle.kreissozialamt@biberach.de
Web: www.biberach.de



Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Telefon: 0731 185-4313 und 0731 185-4344
E-Mail: soziale-sicherung@alb-donau-kreis.de
Web: www.alb-donau-kreis.de



Stadt Ulm

Telefon: 0731 161 5101
E-Mail: via Kontaktformular auf der Homepage
Web: www.ulm.de



Landkreis Ravensburg

Telefon: 0751 85-3342
E-Mail: si@rv.de
Web: www.rv.de



Ihr zuständiger Landkreis ist in der Auflistung nicht enthalten? Dann wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialamt. Dort können Sie sich über all die Themen informieren, die wir in dieser Broschüre zusammengefasst haben.

Wenn Sie Unterstützung benötigen, können Sie sich auch an die Betreuungsvereine wenden.

Die Kontaktdaten der regionalen Betreuungsvereine können Sie hier erfragen.
Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V.
Bahnhofstraße 29, 88400 Biberach
Telefon: 07351-17869
E-Mail: info@betreuungsverein-bc.de
www.betreuungsverein-bc.de



Beratungsmöglichkeiten für gesetzliche Vertretungen und Angehörige

Unterstützt werden Sie bei der Antragstellung von den Mitarbeitenden des Sozialamtes oder den Beratungsstellen von der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)“.

Hinweis:

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB) gibt es in allen Kreisen. Eine Übersicht erhalten Sie unter www.teilhabeberatung.de



Die BTHG-Umsetzung hat bereits begonnen. Gehen wir gemeinsam den letzten Schritt!

Die BTHG-Umstellung wird in den kommenden Monaten Zeit in Anspruch nehmen. Es müssen Anträge gestellt und bewilligt und Zahlungsströme neu aufgesetzt werden. Das wird ein bürokratischer Kraftakt, den wir gemeinsam mit Ihnen angehen und bewältigen werden.

Denn bei aller Bürokratie darf man das eigentliche Ziel des BTHG nicht aus den Augen verlieren: Das BTHG wird die Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessern. **Und dafür setzen wir uns gerne mit voller Kraft ein!**



